

6. Haftung der offenen Handelsgesellschaft für den Schaden, den ein Gesellschafter einem Dritten dadurch zufügt, daß er diesem veruntreute Wertpapiere namens der Gesellschaft für ein derselben gewährtes Darlehn zum Pfande giebt. Begründung dieses Anspruches aus dem Delikte des Gesellschafters und aus der Bereicherung der Gesellschaft.

I. Civilsenat. Ur. v. 7. März 1900 i. S. des Vereins zur Unterstützung unbemittelter Studierender in H. (Rl.) w. B. (Vekl.). Rep. I. 469/99.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kaufmann D. L., welcher Gesellschafter der unter der Firma J. P. C. L. in H. bestehenden offenen Handelsgesellschaft und zugleich Kassierer des klagenden Vereins war, verpfändete am 5. März 1898 widerrechtlich bei der Norddeutschen Bank für bei dieser Bank namens der Firma J. P. C. L. entnommene Vorschüsse 15 000 *M* schwedische Hypotheken-Pfandbriefe, welche er in seiner Eigenschaft als Kassierer des klagenden Vereins für diesen in Händen hatte. Nachdem dann D. L. verstorben war, und die mehrfach prolongierten Vorschüsse, für welche die 15 000 *M* Hypotheken-Pfandbriefe als Pfand hafteten, sich auf 11 900 *M* vermindert hatten, forderte die Norddeutsche Bank von dem Beklagten, der die Firma mit Aktiven und Passiven allein übernommen hatte, nach eingetretener Fälligkeit die Zahlung dieses Betrages. Da diese Zahlung verweigert wurde, verkaufte die Norddeutsche Bank das Pfand, wobei sich ein Überschuß von 3300,21 *M* für die Firma J. P. C. L. ergab, der jedoch zunächst zur Deckung anderweiter Forderungen der Bank von dieser zurückbehalten wurde.

Der klagende Verein, der inzwischen von dem Verhalten seines verstorbenen Kassierers Kenntnis erlangt hatte, verlangte zunächst vergeblich von der Norddeutschen Bank Herausgabe des Überschusses von angeblich 3309,13 *M* und erhob dann gegen den Beklagten Klage auf Zahlung dieses Betrages und weiterer 11900 *M* nebst Zinsen. Er stützte seinen Anspruch auf die Haftung des Beklagten für deliktische Handlungen seines früheren vertretungsberechtigten Mitgesellschafters und auf rechtlose Bereicherung. Der Beklagte bestritt sowohl seine Haftung aus dem Delikte des D. L., weil dieser es nicht in seiner Eigenschaft als Gesellschafter, sondern in derjenigen als Kassierer des klagenden Vereins begangen habe, wie auch die Bereicherung, weil weder die Hypotheken-Pfandbriefe, noch das darauf erlangte Geld jemals der Handelsgesellschaft zu gute gekommen, sondern von D. L. für seine Privat Zwecke verwendet worden seien.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 3300,21 *M* nebst Zinsen, wies aber den weitergehenden Klageanspruch ab.

Im Laufe der von beiden Theilen beschrittenen Berufungsinstanz erhielt der Kläger von der Norddeutschen Bank mit Zustimmung des

Beklagten den Überschuß von 3300,21 *M* ausgezahlt. Vom Oberlandesgericht wurde dann in Höhe dieses Betrages der Rechtsstreit für erledigt erklärt, im übrigen aber der Beklagte zur Zahlung von 11908,92 *M* und von näher angegebenen Zinsen verurteilt. Die Revision wurde zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Kapitalbetrages von 11908,92 *M* richtete.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst die Parteifähigkeit des Vereins bejaht.)
 ... „In der Sache selbst erachtet das Berufungsgericht den Klageanspruch, soweit derselbe nicht durch Auszahlung des Überschusses von 3300,21 *M* an den klagenden Verein seine Erledigung gefunden, für gerechtfertigt, und zwar sowohl aus dem Rechtsgrunde der Haftung des Beklagten für die deliktische Handlung seines Mitgesellschafters, wie aus dem Rechtsgrunde der rechtlosen Bereicherung.

1. Bezüglich der Haftbarkeit des Beklagten für den dem klagenden Verein durch das Delikt des D. L. zugefügten Schaden nimmt das Berufungsgericht an, daß der klagende Verein durch die von D. L. widerrechtlich vorgenommene Verpfändung der Wertpapiere als Sicherheit für Darlehne, die er als vertretungsberechtigter Gesellschafter für die Gesellschaft aufgenommen hatte, beschädigt worden sei, und daß der Beklagte für den so entstandenen Schaden aufzukommen habe, weil sowohl die Darlehnsaufnahme, wie auch die Verpfändung der Wertpapiere ausdrücklich im Namen der Gesellschaft, also in Ausführung des Geschäftsbetriebes derselben, erfolgt sei, hierdurch aber die Haftung der Gesellschaft begründet werde, ohne daß es darauf ankomme, wie die durch die Verpfändung der Papiere erlangte Darlehnsvaluta verwendet worden sei. Dieser Auffassung ist durchweg beizupflichten, und die dagegen gerichteten Revisionsangriffe sind unbegründet.

Daß die offene Handelsgesellschaft für unerlaubte Handlungen eines vertretungsberechtigten Gesellschafters, welche dieser bei der Ausführung von zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft gehörigen Geschäften begangen hat, haftet, ist von dem Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten worden.

Vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 15 S. 128 flg., Bd. 17 S. 95 flg., Bd. 20 S. 192 flg., Bd. 32 S. 35.

Dieser Rechtsatz wird auch von der Revision nicht bekämpft. Daß die Aufnahme eines Bankdarlehns in den Kreis derjenigen Geschäfte fiel, welche der Gesellschafter D. L. vermöge seiner Vertretungsmacht für die Gesellschaft vornehmen durfte, ist nicht zu bezweifeln. Ebenso wenig kann man bezweifeln, daß, wenn er ein solches Darlehn nur gegen Bestellung einer Sicherheit erhalten konnte, die Verpfändung von Wertpapieren zum Zwecke der Sicherheitsbestellung zu demselben Geschäftskreise gehörte. Eine durch die Verpfändung dieser Wertpapiere von D. L. begangene unerlaubte Handlung begründete also die Haftung der von ihm vertretenen Handelsgesellschaft. Nun kommt es, wie auch der Revisionskläger zugiebt, für die Untersuchung, ob die Verpfändung der Wertpapiere für die Gesellschaft eine unerlaubte Handlung war, nicht darauf an, ob die Unterschlagung der Papiere im Sinne des Strafrechts schon vor dem Akte der Verpfändung vollendet war, oder erst mit diesem Akt, als derjenigen Handlung, durch welche der Aneignungswille in die äußere Erscheinung trat, sich vollzog. Die Verpfändung der Wertpapiere war vielmehr auch in dem ersteren Falle eine unerlaubte Handlung, da D. L. über die unterschlagenen Wertpapiere in dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seiner Handlungsweise zu Gunsten der Gesellschaft verfügte, indem er sie einem gutgläubigen Dritten für ein namens der Gesellschaft kontrahirtes Darlehn zum Pfande gab. Ob D. L. dieses Lombardgeschäft im Interesse der Gesellschaft gemacht, ob er die erhobene Darlehnsvaluta dem Gesellschaftsvermögen zugeführt, ob er endlich das Geschäft durch die Handlungsbücher der Gesellschaft hat gehen lassen, ist unerheblich gegenüber der Thatsache, daß er im Namen der Gesellschaft und innerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt hat. Durch die Verpfändung der Wertpapiere im Namen der Handelsgesellschaft eignete er dieser die Papiere zu und belastete sie gleichzeitig mit dem Pfandrechte des gutgläubigen Darlehnsgebers. Hierdurch beschädigte er den klagenden Verein, da dieser die Papiere nur gegen Zahlung der durch sie gesicherten Darlehnschuld wiedererlangen konnte oder sich die Veräußerung der Papiere zum Zwecke der Befriedigung des Pfandgläubigers gefallen lassen mußte.

Mit Recht hat also das Berufungsgericht den Beklagten, der die Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft übernommen hat, für verpflichtet erklärt, dem klagenden Verein den Schaden zu ersetzen,

den derselbe infolge der Veräußerung der Pfandbriefe durch die Norddeutsche Bank erlitten hat. Dieser Schade besteht, nachdem der klagende Verein den Überschuß von 3300,21 *M* zurückerhalten hat, in dem zur Tilgung der Forderung der Norddeutschen Bank verwendeten Teile des Verkaufserlöses. Unstreitig beziffert sich dieser Betrag auf 11 908,92 *M*.

2. Zu derselben Entscheidung führt der Rechtsgrund der rechtlosen Bereicherung der aufgelösten Handelsgesellschaft aus dem Vermögen des klagenden Vereins. Es ist irrig, wenn der Revisionskläger ausführt, daß eine Bereicherung der Gesellschaft nicht eingetreten sei, weil die Gesellschaft bei der Gewährung des Darlehns gleichzeitig mit der entsprechenden Darlehnschuld belastet worden sei. Gerade wenn man, wie der Revisionskläger es verlangt, das ganze von D. U. für die Handelsgesellschaft abgeschlossene Geschäft als einheitliches Ganzes ins Auge faßt, ergibt sich die Bereicherung der Gesellschaft evident; denn die Gesellschaft erhielt nicht nur die Darlehnsvaluta, der die gleich hohe Darlehnschuld gegenüberstand, sondern außerdem die für die Gesellschaft als Pfand bestellten Pfandbriefe. Daß diese durch das Lombardgeschäft dem Vermögen der Gesellschaft zugeführt waren, zeigte sich deutlich bei der Veräußerung des Pfandes durch die Norddeutsche Bank; denn aus dem Erlöse wurde die Darlehnschuld der Gesellschaft getilgt, sodaß sie das erhaltene Darlehn behalten konnte. Die Handelsgesellschaft, bezw. der Beklagte sind also aus dem Vermögen des klagenden Vereins insoweit bereichert, als die Wertpapiere des Vereins zur Tilgung der Darlehnschuld der Gesellschaft verwendet worden sind. Daß D. U. die erhaltene Darlehnsvaluta nicht für Gesellschaftszwecke, sondern für seine Person verbraucht hat, betrifft nur das innere Gesellschaftsverhältnis und schließt die Entstehung einer die Gesellschaft verpflichtenden Schuld nicht aus. Die Tilgung dieser Schuld aus dem Vermögen eines Dritten enthält aber eine gleich hohe Bereicherung der Gesellschaft, bezw. ihres Rechtsnachfolgers.

Der sich hieraus ergebende Rückforderungsanspruch des Klägers geht, weil er auf einer bewußt widerrechtlichen Aneignung aus dem Vermögen des Klägers beruht, nicht bloß auf Herausgabe der Bereicherung, sondern, wie der Anspruch aus dem Grunde zu 1, auf vollen Schadenersatz.

Hieraus rechtfertigt sich die Zurückweisung der Revision, soweit

sie die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Betrages von 11 908,92 M betrifft.“ ... (Es folgt dann eine hier nicht interessierende Erörterung des Zinsanspruchs.)